

chen Abweichung zu, bei der die Betreuung nicht weniger als jeweils hälftig auf die Eltern aufgeteilt ist (sognt. Wechselmodell).<sup>10</sup> Zusatzleistungen sowie Ersparnisse fallen im Grundsatz nicht ins Gewicht. Die durch die wechselseitige Betreuung **veränderte Naturalunterhaltsgewähr** wirkt sich auf den Barunterhalt des Kindes und die Aufteilung des Kindesunterhalts auf die Eltern nach § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB nicht aus. Umso weniger gerät das **Gleichgewicht** durch die eine auf die Betreuung entfallende und diese erleichternde Kindergeldzahlung aus

dem Lot. Denn ob dem betreuenden von dem anderen Elternteil ein Teil der Betreuung abgenommen wird oder ob er auf Grund der Kindergeldzahlung bei seinen Betreuungsleistungen eine Entlastung erfährt, macht keinen Unterschied.

*Gisela Wohlgemuth, Richterin am OLG Düsseldorf a.D.*

<sup>10</sup> BGH, FamRZ 2007, 707, 709; FamRZ 2006, 1015 f; vgl. auch Luthin (Anm), FamRZ 2007, 710; FamRZ 2006, 1018.

*Bettina Sander*<sup>1</sup>

## Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts bei Minderjährigen im isolierten Sorgerechtsverfahren nach dem FamFG

### I. Bisherige Rechtslage

Die örtliche Zuständigkeit des FamG für ein isoliertes Sorgerechtsverfahren eines minderjährigen Kindes folgte bisher aus den §§ 621 a Abs. 1 S. 1 ZPO, 36 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1, 64 Abs. 3 S. 2 FGG. Danach ist dasjenige Gericht für die Regelung der elterlichen Sorge örtlich zuständig, in dessen Bezirk das betroffene minderjährige Kind seinen **Wohnsitz** hat.

Eine gesetzliche Regelung den Wohnsitz des Kindes betreffend findet sich in § 11 BGB. Dieser legt für minderjährige Kinder den gesetzlichen Wohnsitz fest. Er greift jedoch erst dann ein, wenn ein gewillkürter Wohnsitz nach §§ 7, 8 BGB nicht begründet worden ist.<sup>2</sup>

Solange die Eltern auch nach der Trennung für ein Kind gemeinsam personensorgeberechtigt sind und in demselben Gerichtsbezirk leben, gab es in der Regel keine Probleme. Es war dann das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Eltern ihren jeweiligen Wohnsitz hatten.

Etwas anderes galt jedoch, wenn die Eltern in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken lebten und die gemeinsame Sorge auch nach der Trennung innehatten, sei es, dass eine gerichtliche Entscheidung hierüber noch nicht ergangen war oder weil die Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben hatten. Für einen solchen Fall trifft § 11 BGB gerade keine Regelung.

Zog ein sorgeberechtigter Elternteil aus und begründete einen eigenen Wohnsitz, so hatten die gemeinsamen Kinder einen Doppelwohnsitz.<sup>3</sup>

Damit war zugleich eine Doppelzuständigkeit der jeweiligen Wohnsitzgerichte der Elternteile begründet.<sup>4</sup>

### II. Rechtslage ab 1. 9. 2009

In dem am 1. 9. 2009 in Kraft tretenden FamFG ist die örtliche Zuständigkeit in Kindschaftssachen in den §§ 151 ff FamFG geregelt.

#### Kindschaftssachen sind gemäß § 151 FamFG:

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder die Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631 b, 1800 und § 1915 BGB)
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Die örtliche Zuständigkeit wird in § 152 FamFG geregelt sein.

Im isolierten Sorgerechtsverfahren ist dann gemäß § 152 Abs. 2 FamFG das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen **Aufenthalt** hat.

<sup>1</sup> Die Autorin ist Rechtsanwältin in Weiler bei Bingen und befasst sich schwerpunktmäßig mit Familienrecht

<sup>2</sup> Beschluss des AmtsG Garmisch-Partenkirchen vom 11. 6. 2008, Az.: 1 F 216/08

<sup>3</sup> Beschluss des BGH vom 14. 10. 1992, Az.: XII ARZ 23/92

<sup>4</sup> Beschluss des OLG Brandenburg vom 21. 3. 2003, Az.: 9 AR 9/02

### III. Beispiele

#### 1. Örtliche Zuständigkeit nach dem alten Recht (FGG)

Den Eltern steht nach der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge zu. Das Scheidungsverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Die Kinder wohnen mit einem Elternteil (Mutter) in Mainz, der andere Elternteil (Vater) wohnt in München.

Wenn nun der Vater ein isoliertes Sorgerechtsverfahren anhängig machen will, kann er zwischen den beiden Gerichtsständen Mainz und München wählen. Macht er es zuerst in München anhängig, ist das AG München – Familiengericht – örtlich zuständig, eine Verweisung findet nicht statt.

#### 2. Örtliche Zuständigkeit nach § 152 Abs. 2 FamFG

Haben die Eltern auch nach der Scheidung die gemeinsame Sorge für das Kind und lebt das Kind mit der Mutter in Mainz, hat dort also seinen gewöhnlichen Aufenthalt, der Vater lebt in München, so ist nur das AmtsG Mainz – FamG – für ein isoliertes Sorgerechtsverfahren zuständig.

### IV. Fazit

Eine Doppelzuständigkeit, wie sie früher gegeben war, ist zukünftig nicht mehr möglich.

Nach dem alten Recht richtete sich die örtliche Zuständigkeit im isolierten Sorgerechtsverfahren nach dem Wohnsitz des Kindes, deshalb konnte ein isoliertes Sorgerechtsverfahren an dem Wohnsitzgericht eines jeden Elternteils anhängig gemacht werden.

Dies ist nun nicht mehr der Fall, da § 152 Abs. 2 FamFG auf den **gewöhnlichen Aufenthalt** des Kindes abstellt und eben gerade nicht mehr auf den Wohnsitz des Kindes.

### V. Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes, § 154 FamFG

Ändert ein Elternteil ohne vorherige Zustimmung des anderen Elternteils den früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, so kann das nunmehr nach § 152 Abs. 2 FamFG durch den Aufenthaltsortwechsel zuständig gewordene Gericht das Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes verweisen.

Nimmt in dem obigen Beispiel der Vater das Kind ohne die Zustimmung der Mutter mit nach München, so wäre nach § 152 Abs. 2 FamFG nunmehr das AmtsG München – FamG – für ein isoliertes Sor-

gerechtsverfahren zuständig, da das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nunmehr in München hat.

Da der Vater das Kind jedoch ohne die Zustimmung der Mutter mit nach München genommen hat, kann das AmtsG München – FamG – das Verfahren an das AmtsG Mainz, – FamG – verweisen, § 154 S. 1 FamFG.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mutter in dem obigen Beispiel das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht zusteht oder die Änderung des Aufenthaltsortes zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war, § 154 S. 2 FamFG.

### VI. Verweisung bei Anrufung eines örtlich unzuständigen Gerichts

Wird ein örtlich unzuständiges Gericht angerufen, ist dies in dem allgemeinen Teil des FamFG geregelt.

Der Verfahrensgang ergibt sich aus § 3 FamFG.

Das unzuständig angerufene Gericht hat sich, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, durch Beschluss von Amts wegen für unzuständig zu erklären und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen. Vor der Verweisung sind die Beteiligten anzuhören, § 3 Abs. 1 FamFG.

Der Verweisungsbeschluss ist nicht anfechtbar, er ist für das als zuständig bezeichnete Gericht bindend, § 3 Abs. 3 FamFG.

Die im Verfahren vor dem angerufenen Gericht entstehenden Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht anfallen.

### VII. Exkurs: Während der Anhängigkeit einer Ehesache

Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen, § 152 Abs. 1 FamFG.

#### Ehesachen (§ 121 FamFG) sind Verfahren auf:

1. Scheidung der Ehe (Scheidungssachen)
2. Aufhebung der Ehe
3. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten.

*Bettina Sander, Rechtsanwältin,  
Unter den Weiden 4, 55413 Weiler bei Bingen,  
[www.familien-und-pferderecht.de](http://www.familien-und-pferderecht.de)*